

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2009	Ausgegeben zu Hannover am 10. Februar 2009	Nr. 1
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	3
KN Nr. 2	Verordnung des Rates evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWW).....	3
KN Nr. 3	Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen	4

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	7
-------	--	---

II. Verfügungen

Nr. 2	Neues Tarifwerk für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Durchführungsbestimmungen zur Dienstvertragsordnung (DienstVO) und zum Tarifvertrag der Länder (TV-L)	8
Nr. 3	Dienstverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Bekanntmachung von Änderungsarbeitsverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder	8
Nr. 4	Vierzehnte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)	9
Nr. 5	Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden in der Region Dassel (Kirchenkreis Leine-Solling).....	10
Nr. 6	Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden im Gebiet der Gemeinde Friedland (Kirchenkreis Göttingen).....	11
Nr. 7	Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden Altenau und Sankt Andreasberg (Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld).....	11
Nr. 8	Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden Grasdorf, Laatzen/Immanuel, Laatzen/Thomas und Rethen (Kirchenkreis Laatzen-Springe).....	12
Nr. 9	Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden Hotteln und Oesselse sowie Herstellung der pfarramtlichen Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden Hotteln und Lühnde (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)	12
Nr. 10	Umwandlung der I. Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellendorf (Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen).....	13

Nr. 11	Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden Neustadt/Johannes und Neustadt/Liebfrauen (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf).....	13
Nr. 12	Aufhebung der II. Pfarrstelle in der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte (Kirchenkreis Burgdorf).....	13
Nr. 13	Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Metel (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf).....	14
Nr. 14	Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Sorsum (Kirchenkreis Ronnenberg).....	14
Nr. 15	Aufhebung der ev.-luth. Kapellengemeinden Grafelde, Segeste und Westfeld sowie Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Adenstedt, Sellenstedt und Wrisbergholzen (Kirchenkreis Alfeld), hier: Änderung.....	15

III. Mitteilungen

Nr. 16	Abhandenkommen eines Siegelstempels	18
Nr. 17	Programmfreigabe.....	18
Nr. 18	Programmfreigabe.....	18
Nr. 19	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz); Hinweis.....	18
Nr. 20	Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	19
Nr. 21	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2008.....	20

IV. Stellenausschreibungen..... 21

V. Personalnachrichten..... 22

Beilage: Sachwortverzeichnis 2008

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 15. Januar 2009

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 24. November 2008 über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung (a.F.) bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

-Geschäftsstelle-

Behrens

64. Änderung der Dienstvertragsordnung (a.F.)

Vom 24. November 2008

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 62), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 63. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217 ff.), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung

Die Anlage I Sparte D Abschnitt V wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 erhält die folgende Fassung:
„8. Amtshandlungen mit einer Dauer von bis zu 45 Minuten 2,00 Std.“

2. Nummer 9 erhält die folgende Fassung:
„9. Amtshandlungen mit einer Dauer von mehr als 45 Minuten 3,25 Std.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 2008

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission**

Friedrichs

Vorsitzender

KN Nr. 2 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWW)

Hannover, den 16. Januar 2009

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWW) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWW) vom 01. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 220), wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Elternteilzeit“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

KN Nr. 3 Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Hannover, den 19. Januar 2009

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 1. Dezember 2008 beschlossenen Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

-Geschäftsstelle-

Behrens

Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

vom 1. Dezember 2008

Präambel

Die Evangelische Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Als öffentlich geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist in Wahrnehmung dieses Auftrags gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

§ 1

Name, Sitz, Träger

- (1) Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbildung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.
- (2) Die EEB Niedersachsen ist als Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der Rat kann die Vertretung ganz oder teilweise übertragen.

(4) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er beruft den pädagogischen Leiter oder die pädagogische Leiterin und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. Der Rat kann die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

(5) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.

(6) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied in der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.“ und im „Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.“.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die EEB Niedersachsen ist eine Landeseinrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes in seiner jeweils neuesten Fassung.
- (2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe, Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.
- (3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allen interessierten Frauen und Männern offen.
- (4) Die EEB Niedersachsen lässt regelmäßig ihre Bildungsarbeit evaluieren und führt laufend Qualitätssicherungsmaßnahmen durch.

§ 3

Fachbeirat

- (1) Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit der EEB Niedersachsen sowie zur Vorbereitung von Beschlüssen richtet der Rat der Konföderation einen Fachbeirat ein.
Er besteht aus vier Vertretern und Vertreterinnen der EEB Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke, die nicht beruflich in der EEB Niedersachsen tätig sind, sowie drei Vertretern oder Vertreterinnen aus dem Bereich der Hochschulen, aus anderen kirchlichen Bereichen

und außerkirchlichen Trägern von Erwachsenenbildung, die von der Landeskonzferenz nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 vorgeschlagen werden, zwei hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, dem Leiter oder der Leiterin der EEB Niedersachsen, zwei Vertretern oder Vertreterinnen der für Erwachsenenbildung zuständigen Referenten oder Referentinnen der Kirchen der Konföderation. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Rat der Konföderation auf fünf Jahre berufen.

Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so wird für den Rest der Zeit ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Landeskonzferenz berufen.

(2) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) An den Sitzungen des Fachbeirates nehmen mit beratender Stimme teil:

- ein Mitglied des Rates der Konföderation
- der oder die Vorsitzende des Ausschusses für Bildungs- und Medienangelegenheiten der Synode der Konföderation
- ein Vertreter der Geschäftsstelle der Konföderation.

Der Fachbeirat kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

(4) Der Fachbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die oder der Vorsitzende wird bei der Vorbereitung der Sitzungen von der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen unterstützt.

(6) Der Fachbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Evangelische Erwachsenenbildung sowie Fachdiskussion zur Festlegung von Arbeitsschwerpunkten mit den dazu gehörenden Struktur-, Finanz- und Personalfragen. Dabei wird Projekten, die mit Drittmitteln finanziert sind, besondere Aufmerksamkeit zuteil.
2. Beratung und Begleitung der Landesgeschäftsstelle

3. Vorbereitung von Empfehlungen an den Rat und andere Gremien der Konföderation
4. Beteiligung durch Anhörung bei der Anstellung des pädagogischen Leiters oder der pädagogischen Leiterin.

§ 4

Pädagogische Leitung

Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter nimmt ihre oder seine Aufgaben hauptberuflich wahr. Sie oder er trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des NEBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Sie oder er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, stellt die Arbeitspläne auf und verfügt über die im Haushaltsplan der EEB Niedersachsen ausgewiesenen Mittel.

§ 5

Landesgeschäftsstelle

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Landesgeschäftsstelle mit insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der evangelischen Erwachsenenbildung
2. Beratung und Zusammenarbeit mit den EEB Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken
3. Entwurf des dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vorzulegenden Haushaltsplans, Führung des Haushalts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
4. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. Durchführung der regelmäßigen Evaluation der Bildungsarbeit und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
6. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben
7. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppenbezogener Arbeitsschwerpunkte, Unterstützung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
8. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen
9. Durchführung von zentralen Arbeitstagen und Erstellung von Arbeitsmaterialien.

§ 6

Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke

- (1) Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchliche Einrichtungen bilden mit Zustimmung der Konföderation nach Maßgabe des jeweiligen landeskirchlichen Rechts Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke für Erwachsenenbildung, legen Mitgliedschaft, Zweck und Arbeitsweise in einer Arbeitsordnung fest. Sie sind zugleich Teil der EEB Niedersachsen und nehmen teil an der Willensbildung und Gesamtverantwortung für die Arbeit der EEB Niedersachsen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke werden durch Vorstände geleitet.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke haben durch ihre Vorstände insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke in kirchlichen und kommunalen Körperschaften sowie in den Gremien der EEB Niedersachsen
 2. Aufstellung eines Haushaltsplans über die für die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
 3. Führung des Nachweises gegenüber der EEB Niedersachsen über die sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel
 4. Beratung und Beschlussfassung über die örtliche Bildungsarbeit, Projekte und sonstige Arbeitsvorhaben
 5. Berufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers
 6. Mitwirkung bei der Anstellung oder Berufung der für die Arbeitsgemeinschaft/das Bildungswerk beruflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 7

Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften/Bildungswerke mit der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen

Die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke mit der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen und den pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird in Vereinbarungen festgelegt.

§ 8

Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern

Die EEB Niedersachsen mit ihren Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken sucht die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Familienbildungsstätten, den Evangelischen Heimvolkshochschulen und vergleichbaren Trägern der Bildungsarbeit.

§ 9

Finanzhilfen

Die EEB Niedersachsen gewährt den Arbeitsgemeinschaften/Bildungswerken im Rahmen von Vereinbarungen Finanzhilfen insbesondere für die Förderung der örtlichen Bildungsarbeit.

§ 10

Landeskonzferenz

- (1) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften/Bildungswerke bilden gemeinsam mit den Mitgliedern des Fachbeirats die Landeskonzferenz.
- (2) Die Landeskonzferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Fachbeirats mindestens alle zwei Jahre einberufen und geleitet.
- (3) Die Landeskonzferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Förderung des Erfahrungsaustausches
 2. Erörterung grundsätzlicher Fragen der Erwachsenenbildung und der konzeptionellen Entwicklung der EEB Niedersachsen
 3. Beschlussfassung über die Vorschlagsliste gem. § 3 Abs. 1 zur Berufung von vier Vertreterinnen oder Vertretern aus den Arbeitsgemeinschaften/Bildungswerken sowie drei Vertreter/innen aus dem Bereich der Hochschulen, aus anderen kirchlichen Bereichen und außerkirchlichen Trägern der Erwachsenenbildung für den Fachbeirat.

§ 11

Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der EEB Niedersachsen vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 12. Dezember 2008

Die 24. Landessynode hat am 27. November 2008 die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Vom 9. Dezember 2008

§ 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 30. Mai 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsbl. 2005, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 15 geändert in 10.
3. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „nach der Wahl des Präsidiums“ gestrichen.
4. Die Absätze 1, 2 und 5 in § 24 werden wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Landessynode bildet die für ihre Arbeit erforderlichen Ausschüsse, darunter einen Finanzausschuss und einen Geschäftsausschuss, dem Mitglieder von Gruppenvorständen angehören sollen.
(2) Es können zunächst Rumpfausschüsse gebildet werden.
(5) Der Geschäftsausschuss hat für die Besetzung der Ausschüsse Vorschläge zu machen und dabei § 78 Abs. 1 zu beachten.“
5. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zur Kenntnis“ ersetzt durch die Worte „auf Anforderung“.

6. Der § 31 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Reisekosten werden mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin erstattet.“
7. In § 43 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
8. In § 43 wird Abs. 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann Vorlagen, Uranträge oder Anträge unmittelbar einem kirchenleitenden Organ oder einem Ausschuss der Landessynode überweisen, wenn sie Beratungsgegenstände betreffen, die diesem Organ oder Ausschuss bereits überwiesen worden sind.“
9. In § 48 Abs. 1 wird Satz 2 ersetzt durch folgenden neuen Satz: „Der Wortführer oder die Wortführerin ist zu bezeichnen.“

§ 2

Diese Änderungen treten nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, 9. Dezember 2008

Präsident der Landessynode

Schneider

II. Verfügungen

Nr. 2 Neues Tarifwerk für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Durchführungsbestimmungen zur Dienstvertragsordnung (DienstVO) und zum Tarifvertrag der Länder (TV-L)

Hannover, den 12. Dezember 2008

Am 10. Juni 2008 hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (ADK) die 61. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) beschlossen. Die mit dieser Änderung neugefasste DienstVO enthält – neben den besonderen kirchlichen Regelungen – Maßgaben zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf die privatrechtlichen Dienstverhältnisse im Bereich unserer Landeskirche (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70).

Zur Umsetzung der DienstVO sowie des TV-L nach den Maßgaben der DienstVO im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers setzen wir hiermit die Durchführungsbestimmungen vom 10. Dezember 2008 in Kraft. Die Durchführungsbestimmungen werden den Verwaltungsstellen per E-Mail übersandt; zudem werden sie in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Abweichende Regelung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit D-Prüfung und Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ohne Prüfung

Nach den Eingruppierungsregelungen der DienstVO (Anlage 1 Sparte D Abschnitt IV der DienstVO in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung) ist eine sachgerechte Zuordnung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit D-Prüfung und der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ohne Prüfung zu einer Entgeltgruppe nach den Bestimmungen des § 15 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) nicht möglich. Wir bestimmen daher abweichend von den Regelungen des § 15 Abs. 7 i.V.m. Anlage 3 ARR-Ü-Konf, dass

- Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit D-Prüfung der Entgeltgruppe 4 und
 - Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ohne Prüfung der Entgeltgruppe 2
- zugeordnet sind (vgl. Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur DienstVO).

Abweichende Regelung für kurzzeitig beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzzeitige Beschäftigung) sind vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Buchstabe i TV-L). In der DienstVO sind hiervon keine Abweichungen bestimmt.

Im Blick auf eine einheitliche Rechtsanwendung und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmen wir, dass die DienstVO – und damit der TV-L nach den Maßgaben der DienstVO – auf die Dienstverhältnisse mit kurzzeitig Beschäftigten i.S. des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden ist (vgl. Ziffer 1.2 der Durchführungsbestimmungen zur DienstVO). Für den abzuschließenden Dienstvertrag ist das Muster nach Anlage 4 der DienstVO zu verwenden.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 3 Dienstverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Bekanntmachung von Änderungsarbeitsverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder

Hannover, den 9. Januar 2009

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat am 22. September 2008 beschlossen, dass Änderungsarbeitsverträge für den öffentlichen Dienst der Länder für den Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ab dem 1. Januar 2009 wirksam werden.

Als Anlagen werden diese Änderungsarbeitsverträge – zum Teil auszugsweise – bekannt gegeben:

1. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 13. März 2008 (**Anlage 1**)
2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 13. März 2008 (**Anlage 2**)

Der Tarifvertrag zu 1. ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage 1 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983, zuletzt geändert durch die 63. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuwenden.

Der Tarifvertrag zu 2. ist gemäß § 3 der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), auf die Dienstverhältnisse der Auszubildenden anzuwenden.

Aktuelle Fassungen der ab dem 1. Januar 2009 nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung und der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen geltenden Tarifverträge haben wir in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

vom 13. März 2008

§ 1 Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

...

§ 2

Inkrafttreten

...

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)

vom 13. März 2008

§ 1

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende im Tarifgebiet West
a) ...
b) ab 1. Januar 2008 im ersten Ausbildungsjahr 635,24 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 685,47 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 731,55 Euro, im vierten Ausbildungsjahr 795,48 Euro.“
² ...
2. In § 10 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentsgeltverordnung“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

...

Nr. 4 Vierzehnte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

vom 10. Dezember 2008

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

In § 23 Abs. 4 b) wird das Wort „Erreichen“ durch das Wort „Vollendung“ ersetzt.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Hebesatz für den Jahresbeitrag beträgt ab 01.01.2010 40 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 werden als neue Sätze 2 bis 7 eingefügt:

Erhöht sich der Fehlbetrag in der versicherungsmathematischen Bilanz, ist dessen Erhöhung insoweit auszugleichen, als sie auf einer Erhöhung des Leistungsbarwertes aufgrund einer Änderung der Gehaltstabellen im Sinne des Satzes 9 beruht. Übersteigt die Erhöhung des Leistungsbarwertes im Sinne des Satzes 2 die Erhöhung des Fehlbetrages in der versicherungsmathematischen Bilanz, ist der Ausgleich lediglich im Umfang der Erhöhung des Fehlbetrages vorzunehmen. Der Ausgleich erfolgt dadurch, dass der Hebesatz ab dem 01. Januar des übernächsten Jahres, das auf die Bilanz folgt, in dem Maß steigt, das zum Ausgleich der Erhöhung des Fehlbetrages nach Sätzen 2 oder 3 erforderlich ist. Der berechnete Hebesatz ist kaufmännisch auf ganze Prozentpunkte zu runden. Erhöhungen des Fehlbetrages, die aufgrund der Rundung nach Satz 4 nicht zu einer Anhebung des Hebesatzes führten, werden der nachfolgenden nach Sätzen 2 oder 3 auszugleichenden Fehlbetragerhöhung zugeschlagen. Veränderungen des Hebesatzes sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu verkünden.

§ 24 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für alle bei der Kasse Angemeldeten ist ab 01.01.2010 für Zeiten, für die höchstens 50 v. H. ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 33 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 24 Abs. 1 Satz 8 zu zahlen.

Nach § 24 a Abs. 1 Satz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

§ 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erhöhung des Hebesatzes lediglich zur Hälfte zu übernehmen ist.

§ 33 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Von den beteiligten Kirchen wird, zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten, eine weitere einmalige

Umlage in Höhe von insgesamt einhundert Millionen Euro erhoben. Hiervon entfallen auf die

- Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers siebenundsiebzig Millionen sechshunderttausend Euro
- Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig elf Millionen sechshunderttausend Euro
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg acht Millionen vierhunderttausend Euro
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe eine Million siebenhunderttausend Euro
- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) sechshunderttausend Euro
- Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) einhunderttausend Euro

Die Umlage ist am 5. Januar 2009 fällig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

II.

Diese 14. Satzungsänderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 5 Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden in der Region Dassel (Kirchenkreis Leine-Solling)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Dassel, die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Ev.-luth. Kirchengemeinde Lauenberg-Hilwartshausen in Dassel und Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Sievershausen in Dassel, die Ev.-luth. St.-Magnus-Kirchengemeinde Lüthorst in Dassel und die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde Markoldendorf in Dassel und Ev.-luth. Kirchengemeinde Hopspensen in Dassel (alle Kirchenkreis Leine-Solling) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

Es wird die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dassel die I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüthorst die II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Markoldendorf und Hoppensen die III. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Lauenberg-Hilwartshausen und Sievershausen die IV. Pfarrstelle der nunmehr pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 3

Diese Anordnung tritt zum 1. Dezember 2008 in Kraft.

Hannover, den 10. November 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 6 Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden im Gebiet der Gemeinde Friedland (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Pfarramtlich verbunden sind im Kirchenkreis Göttingen in der Gemeinde Friedland

- die Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedland,
- die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Schneen,
- die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen,
- die Ev.-luth. Kirchengemeinde Klein Schneen,
- die Ev.-luth. Kirchengemeinde Deiderode,
- die Ev.-luth. Kirchengemeinde Reckershausen,
- die Ev.-luth. St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Elkershausen und
- die Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode.

(2) Diese pfarramtliche Verbindung wird erweitert um die ebenfalls im Kirchenkreis Göttingen in der Gemeinde Friedland bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden

- Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen,
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen und
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Ludolfshausen.

§ 2

Es werden

- die I. Pfarrstelle der in § 1 Abs. 1 genannten pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die I. Pfarrstelle,
 - die II. Pfarrstelle der in § 1 Abs. 1 genannten pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die II. Pfarrstelle,
 - die III. Pfarrstelle der in § 1 Abs. 1 genannten pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die III. Pfarrstelle und
 - die Pfarrstelle der in § 1 Abs. 2 genannten pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die IV. Pfarrstelle
- der nunmehr pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 3

Die mit den Patronaten über die Kirchengemeinden Groß Schneen, Ballenhausen, Klein Schneen, Reckershausen und Niedergandern-Hottenrode verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten; die Präsentationsrechte bleiben auf die bisher unter Patronaten stehenden Pfarrstellen bezogen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 12. Januar 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 7 Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden Altenau und Sankt Andreasberg (Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Altenau und die Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde in Sankt Andreasberg (Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

(1) Die II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde in Sankt Andreasberg wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Altenau wird I. Pfarrstelle und die I. Pfarrstelle der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde in Sankt Andreasberg wird II. Pfarrstelle der beiden pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, 23. Dezember 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Behrens

Nr. 8 Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden Grasdorf, Laatzten/Immanuel, Laatzten/Thomas und Rethen (Kirchenkreis Laatzten-Springe)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Grasdorf in Laatzten, die Ev.-luth. Immanuel-Kirchengemeinde in Laatzten, die Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Laatzten und die Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Rethen in Laatzten (alle Kirchenkreis Laatzten-Springe) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

(1) Die II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Laatzten wird aufgehoben. Die III. Pfarrstelle wird in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst umgewandelt; sie umfasst die Hälfte eines vollen Dienstes.

(2) Die Pfarrstelle der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Grasdorf wird I. Pfarrstelle, die I. und III. Pfarrstelle der Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Laatzten werden II. und III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. Immanuel-Kirchengemeinde in Laatzten wird IV. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Rethen wird V. Pfarrstelle der vier pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 3

Die mit dem Patronat über die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Grasdorf verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, 10. Dezember 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 9 Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den ev.-luth. Kirchengemeinden Hotteln und Oesselse sowie Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den ev.-luth. Kirchengemeinden Hotteln und Lühnde (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hotteln in Sarstedt und der Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Oesselse in Laatzten (beide Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) wird aufgehoben.

(2) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hotteln in Sarstedt und die Ev.-luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Lühnde in Algermissen (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

(1) Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Lühnde wird in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst umgewandelt; sie umfasst die Hälfte eines vollen Dienstes. Diese Pfarrstelle wird I. Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinden Hotteln und Lühnde.

(2) Die II. Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinden Hotteln und Oesselse wird II. Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinden Hotteln und Lühnde.

(3) Die I. Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinden Hotteln und Oesselse wird von einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst, die die Hälfte eines vollen Dienstes umfasst, in eine Pfarrstelle mit vollem Dienst umgewandelt. Diese Pfarrstelle wird Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oesselse.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, 23. Dezember 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Behrens

Nr. 10 Umwandlung der I. Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellendorf (Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde Mellendorf in Wedemark (Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen) wird die I. Pfarrstelle in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst umgewandelt; sie umfasst drei Viertel eines vollen Dienstes.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, 19. Dezember 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Behrens

Nr. 11 Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden Neustadt/Johannes und Neustadt/Liebfrauen (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Neustadt am Rübenberge und die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde in Neustadt am Rübenberge (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die I., II. und III. Pfarrstelle der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde in Neustadt am Rübenberge werden I., V. und II. Pfarrstelle, die I. und II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Neustadt am Rübenberge werden III. und IV. Pfarrstelle der beiden pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, 16. Januar 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 12 Aufhebung der II. Pfarrstelle in der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte (Kirchenkreis Burgdorf)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde in Lehrte (Kirchenkreis Burgdorf) wird die II. Pfarrstelle aufgehoben.

(2) Die bisherige III. Pfarrstelle wird neue II. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Hannover, 21. Januar 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 13 Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Metel (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

Urkunde

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Metel in Neustadt am Rübenberge in der Ev.-luth. Simon-und-Judas-Kirchengemeinde Basse in Neustadt am Rübenberge (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) wird aufgehoben. Die Ev.-luth. Simon-und-Judas-Kirchengemeinde Basse wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kapellengemeinde Metel.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Simon-und-Judas-Kirchengemeinde Basse.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Metel (Dotation Kapelle) gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Simon-und-Judas-Kirchengemeinde Basse (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
1.	Metel	1	109	0,0059	Metel	261
2.	Metel	1	20/2	0,6605	Metel	262
3.	Metel	1	20/1	0,6500	Metel	262
4.	Metel	2	76/51	0,3523	Metel	262

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Metel (Dotation Friedhof) geht folgendes Grundstück auf die Ev.-luth. Simon-und-Judas-Kirchengemeinde Basse über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
1.	Metel	5	30/3	0,4375	Metel	198

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, 19. Januar 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 14 Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Sorsum (Kirchenkreis Ronnenberg)

Urkunde

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Johannes-Kapellengemeinde Sorsum in Wennnigsen (Deister) in der Ev.-luth. Marien- und Petri-Kirchengemeinde Wennnigsen in Wennnigsen (Deister) (Kirchenkreis Ronnenberg) wird aufgehoben. Die Ev.-luth. Marien- und Petri-Kirchengemeinde Wennnigsen wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Johannes-Kapellengemeinde Sorsum.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Marien- und Petri-Kirchengemeinde Wennnigsen.

§ 3

Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Johannes-Kapellengemeinde Sorsum (Dotation Küsterei) geht folgendes Grundstück auf die Ev.-luth. Marien- und Petri-Kirchengemeinde Wennnigsen (Dotation Kirche) über:

Amtsgericht	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Band
Wennigsen/Deister	Sorsum	2	45/1	0,1319	Sorsum	136	7

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, 20. Januar 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 15 Aufhebung der ev.-luth. Kapellengemeinden Grafelde, Segeste und Westfeld sowie Zusammenlegung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Adenstedt, Sellenstedt und Wrisbergholzen (Kirchenkreis Alfeld), hier: Änderung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Anordnung vom 19. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008 S. 11) wurden die Ev.-luth. Marien-Kapellengemeinde Grafelde in Adenstedt, die Ev.-luth. Kapellengemeinde Segeste in Almstedt und die Ev.-luth. Kapellengemeinde Westfeld in Westfeld (Kirchenkreis Alfeld) zum 1. Januar 2008 aufgehoben. Gleichzeitig wurden die Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde in Adenstedt, die Ev.-luth. St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde Sellenstedt in Adenstedt und die Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde Wrisbergholzen in Westfeld zur „Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen in Adenstedt“ zusammengelegt.

§ 2

Die in § 1 genannte Anordnung wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Adenstedt gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten (jeweils 13/100 Mit-

eigentumsanteil) auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen (Dotationskirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Alfeld	19	29	1,3969	Alfeld	7011	6246
2.	Alfeld	19	24	1,5081	Alfeld	7011	6246
3.	Alfeld	19	68/1	3,1068	Alfeld	7011	6246

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Adenstedt gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen (Dotationskirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Adenstedt	6	373	0,3178	Adenstedt	557	624
2.	Adenstedt	6	220/7	0,2960	Adenstedt	557	624
3.	Adenstedt	2	29	6,4106	Adenstedt	557	624
4.	Adenstedt	2	65	1,2865	Adenstedt	557	624
5.	Adenstedt	2	66	0,7470	Adenstedt	557	624
6.	Adenstedt	2	179/1	5,4108	Adenstedt	557	624
7.	Adenstedt	2	42	1,1271	Adenstedt	557	624
8.	Adenstedt	2	51	1,4398	Adenstedt	573	626
9.	Adenstedt	5	2	0,0852	Adenstedt	573	626
10.	Adenstedt	2	123/1	0,4267	Adenstedt	573	626
11.	Sellenstedt	7	103	0,2137	Adenstedt	573	–
12.	Adenstedt	4	69/15	0,2165	Adenstedt	–	626

(3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Adenstedt gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen (Dotations Pfarre) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Adenstedt	7	75	1,8710	Adenstedt	512	625
2.	Adenstedt	6	218/1	0,2975	Adenstedt	512	625
3.	Adenstedt	6	32/3	0,1058	Adenstedt	512	625
4.	Adenstedt	5	144/4	0,2681	Adenstedt	512	625
5.	Adenstedt	2	120/1	1,2469	Adenstedt	512	–
6.	Adenstedt	2	121/1	1,3270	Adenstedt	512	–
7.	Adenstedt	7	21/3	0,2868	Adenstedt	592	627
8.	Adenstedt	2	120	1,1912	Adenstedt	–	625
9.	Adenstedt	2	121	1,3603	Adenstedt	–	625“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Grafelde gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten (jeweils 6/100 Mitei-

gentumsanteil) auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Alfeld	19	29	1,3969	Alfeld	7011	6246
2.	Alfeld	19	24	1,5081	Alfeld	7011	6246
3.	Alfeld	19	68/1	3,1068	Alfeld	7011	6246

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Grafelde gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Grafelde	5	30	0,0150	Grafelde	126	233
2.	Grafelde	5	29/5	0,0702	Grafelde	126	233
3.	Grafelde	7	45	0,1042	Grafelde	126	–
4.	Grafelde	7	49/1	0,0951	Grafelde	126	–
5.	Grafelde	6	5	0,0951	Grafelde	–	233
6.	Grafelde	6	2/2	0,0145	Grafelde	–	233
7.	Grafelde	5	29/3	0,0058	Grafelde	–	233“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Segeste gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Segeste	2	197/52	0,4822	Segeste	105	230
2.	Segeste	5	52	0,2621	Segeste	104	–
3.	Segeste	5	87	0,0477	Segeste	104	–
4.	Segeste	4	664/156	0,0097	Segeste	–	229
5.	Segeste	4	56/1	0,2621	Segeste	–	229
6.	Segeste	4	665/157	0,0366	Segeste	–	230“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sellenstedt gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Sellenstedt	3	46	0,0265	Sellenstedt	226	264
2.	Sellenstedt	3	45/3	0,2037	Sellenstedt	226	264
3.	Sellenstedt	7	24	0,2358	Sellenstedt	226	–
4.	Sellenstedt	7	101	2,2331	Sellenstedt	226	–
5.	Sellenstedt	2	10/1	0,1965	Sellenstedt	–	264
6.	Sellenstedt	2	103/1	0,1115	Sellenstedt	–	257
7.	Sellenstedt	3	134/54	0,9714	Sellenstedt	–	257
8.	Sellenstedt	3	64/1	1,0265	Sellenstedt	–	257
9.	Sellenstedt	2	102	0,1033	Sellenstedt	–	257

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sellenstedt gehen folgende Grundstücke auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen (Dotation Pfarre) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Sellenstedt	7	48	0,0166	Sellenstedt	292	–
2.	Sellenstedt	7	50	0,6391	Sellenstedt	292	–
3.	Sellenstedt	7	102	1,3345	Sellenstedt	292	–
4.	Sellenstedt	2	67	0,6203	Sellenstedt	–	256
5.	Sellenstedt	2	68	0,6448	Sellenstedt	–	256
6.	Sellenstedt	2	92/1	0,6520	Sellenstedt	–	256“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Westfeld gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbauger. Blatt
1.	Westfeld	3	171	0,0109	Westfeld	433	433
2.	Westfeld	10	56	0,4872	Westfeld	480	–
3.	Westfeld	12	47	0,0106	Westfeld	480	–
4.	Westfeld	12	48	0,3270	Westfeld	480	–
5.	Westfeld	2	78/1	0,3217	Westfeld	–	433“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde Wrisbergholzen gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen (Dotation Kirche) über:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ ha	Grund- buch von	Blatt	Salzabbau- ger. Blatt
1.	Wris- bergholzen	9	226/1	0,4747	Wris- bergholzen	354	380
2.	Wris- bergholzen	9	226/2	0,0045	Wris- bergholzen	354	380
3.	Wris- bergholzen	6	17/4	1,4066	Wris- bergholzen	354	380
4.	Wris- bergholzen	9	209/1	0,2552	Wris- bergholzen	354	–
5.	Wris- bergholzen	10	26	1,8390	Wris- bergholzen	354	–
6.	Wris- bergholzen	9	433/47	0,1500	Wris- bergholzen	355	382
7.	Wris- bergholzen	10	25	1,2272	Wris- bergholzen	355	–
8.	Wris- bergholzen	9	209	0,0352	Wris- bergholzen	–	380
9.	Wris- bergholzen	9	448/208	0,2200	Wris- bergholzen	–	380
10.	Wris- bergholzen	1	265/110	0,7313	Wris- bergholzen	–	382
11.	Westfeld	4	23	0,2621	Wris- bergholzen	–	380
12.	Westfeld	4	31	0,3353	Wris- bergholzen	–	382

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde Wrisbergholzen gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen (Dotation Pfarre) über:

	Gemar- kung	Flur	Flurstück	Fläche/ ha	Grund- buch von	Blatt	Salzabbau- ger. Blatt
1.	Wris- bergholzen	9	149/1	0,3514	Wris- bergholzen	340	387
2.	Wris- bergholzen	9	46	0,5897	Wris- bergholzen	340	387
3.	Wris- bergholzen	1	108	1,3076	Wris- bergholzen	–	387“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 23. Januar 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

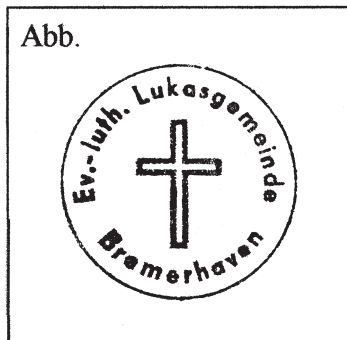
Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 16 Abhandenkommen eines Siegelstempels

Hannover, den 7. Januar 2009

In der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde in Bremerhaven-Leherheide ist bei einem Einbruchdiebstahl in der Nacht vom 16. auf den 17. November 2008 der Siegelstempel (vgl. Abb.; Durchmesser des Originals: 31 mm) abhanden gekommen.



Gemäß § 7 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Februar 2007 (Kirchl. Amtsblatt S. 81; RS: 90-7) setzen wir den abhanden gekommenen Siegelstempel außer Geltung.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 17 Programmfreigabe

Die Online-Kindergartenverwaltungssoftware "KID-kita" in der Version 20081202.1.00.x der Comramo IT Holding AG, Bischofsholer Damm 89, 30173 Hannover, URL= <http://www.comramo.de>, wird gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften über die Freigabe von Anwendungsprogrammen für die Informationsverarbeitung vom 06. Juni 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 86) für den Einsatz im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für Aufgaben der Elternbeitragshebung und -abrechnung sowie anderer sachbezogener Verwaltungsaufgaben freigegeben. Der Programmeinsatz wird von der strikten Einhaltung der relevanten Bestimmungen des Datenschutzes abhängig gemacht. Diese sind beim Landeskirchenamt hinterlegt und vor dem Einsatz der Software vom Anwender zu erfragen.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 18 Programmfreigabe

Die Kindergartenverwaltungssoftware "winKITA" in der Version VI der Fa. „Software & Beratung Meinhard GmbH“ in 37276 Meinhard, Brunnenstraße 13, URL= <http://www.winkita-web.de> wird gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften über die Freigabe von Anwendungsprogrammen für die Informationsverarbeitung vom 06. Juni 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 86) für den Einsatz im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für Aufgaben der Elternbeitragshebung und -abrechnung sowie anderer sachbezogener Verwaltungsaufgaben freigegeben. Der Programmeinsatz wird von der strikten Einhaltung der relevanten Bestimmungen des Datenschutzes abhängig gemacht. Diese sind beim Landeskirchenamt hinterlegt und vor dem Einsatz der Software vom Anwender zu erfragen.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 19 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz); Hinweis

Hannover, im Januar 2009

Das Umzugskostengesetz (UKG) knüpft in folgenden Vorschriften an das Merkmal „beim Familienzuschlag berücksichtigungsfähiges Kind“ an:

- § 2 Abs. 3 UKG (Gesundheitsumzüge)
- § 4 Abs. 1 UKG (Beförderungsauslagen) und
- § 7 Abs. 2 UKG (Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten).

Nach dem Tarifwerk für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welches am 01.01.2009 in Kraft getreten ist, ist keine Zahlung von Ortszuschlägen für privatrechtlich Beschäftigte mehr vorgesehen. Damit entfällt auch der Familienzuschlag. Hierzu verweisen wir auf die Veröffentlichung im Kirchl. Amtsblatt Nr. 5, 2008 (S. 109ff.).

An die Stelle des Tatbestandsmerkmals „Familienzuschlag“ muss daher für den Personenkreis der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein anderer Anknüpfungspunkt treten.

Ab dem 01.01.2009 wird daher statt des Familienzuschlags bei der Prüfung und Feststellung der Höhe des Umzugsgutes (§ 4 Abs. 1 UKG), der Höhe der Pauschvergütung (§ 7 Abs. 2 UKG) sowie bei

den Gesundheitsumzügen nach § 2 Abs. 3 UKG auf die Kindergeldberechtigung, d.h.: die tatsächliche Kindergeldzahlung, abgestellt.

Die Kindergeldzahlung ist entsprechend nachzuweisen (z.B.: durch einen Abdruck des Bescheides der Familienkasse).

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie Pastoren und Pastorinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sind hiervon nicht betroffen. Hier richtet sich die Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder weiterhin nach dem Familienzuschlag.

Die weitere Voraussetzung für die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes im Rahmen des Umzugskostenrechts, wonach das Kind vor dem Umzug in der häuslichen Gemeinschaft gelebt hat und auch nach dem Umzug noch zum Haushalt des Berechtigten gehört, bleibt unverändert bestehen.

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass wir auf unserer Internetseite www.evika.de/dienstrecht die wichtigsten Dokumente und Hinweisblätter zu Umzügen veröffentlicht haben.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 20 Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 26. Januar 2009

Der Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist nach § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Pastorenausschuss (Pastorenausschussgesetz - PAG) vom 7. Juli 1982 (Kirchl. Amtsblatt S. 145), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 244) und der Rechtsverordnung über die Bildung des Pastorenausschusses vom 20. September 1983 (Kirchl. Amtsblatt S. 235) zum 1. Januar 2009 neu gebildet worden. Auf Grund der Ausschreibung vom 29. Januar 2008 (Kirchl. Amtsblatt S. 15) und der Festsetzung des Wahltages vom 16. Juli 2008 (Kirchl. Amtsblatt S. 157) ist die Wahl am 6. November 2008 erfolgt.

Daraufhin haben die gewählten Mitglieder des Pastorenausschusses in einer ersten Sitzung am 3. Dezember 2008 die erforderlichen Berufungen ausgesprochen und in ihrer konstituierenden Sitzung am 19. Januar 2009 den Vorsitzenden und dessen Stellvertretung gewählt.

Der zum 1. Januar 2009 neu gebildete Pastorenausschuss setzt sich danach wie folgt zusammen:

Sprengel	gewähltes Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
Hannover	Friedrich Glander Dorfmarkhof 16 30625 Hannover	Ruth Barnewitz Joh.-Heinr.- Schröder-Str. 25 31832 Springe	Friedhelm Feld- kamp Hans-Böckler- Str. 39 30890 Basing- hausen
Hildesheim- Göttingen	Burkhard Kindler Bernwardstr. 1 31246 Lahstedt	Joachim Wittchen Neersen 6 31812 Bad Pyrmont	Karl-Heinz Waaack Kirchwinkel 3 31311 Uetze
Lüneburg	Dr. Bernd Brauer Kirchplatz 9a 29683 Bad Fal- lingbostel	Julia Heitkamp Dorfstr. 18 29393 Groß Oesingen	Klaus Pohl Tortstr. 6 38533 Vordorf- Rethen
Stade	Axel Rothermundt Stettiner Str. 7 21698 Harsefeld	Cathrin Schley Braunschwei- ger Str. 18 27321 Theding- hausen	Rainer Bugdahn Buchenstr. 17 27432 Bremervörde
Ostfriesland	Thomas Arens Bahnhofstr. 51 26427 Esens	Ulrich Menzel Boekzeteler Straße 16 26802 Moormer- land	Marika Cuno Reiherweg 9 26529 Uppgant- Schott
Osnabrück	Wolfgang Gerdes Artlandstr. 14 49610 Quakenbrück	Rainer von Oppen Weststr. 9 49201 Dissen	Frank Uhlhorn Heckerstr. 73 49082 Osnabrück
	berufenes Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
	Andreas Dreyer Am Kirchplatz 5 31628 Landesbergen	Andrea Kruckemeyer An der Katha- rinenkirche 4 49074 Osnabrück	Anne Stucke Kirchplatz 4a 29574 Ebstorf
	Gerhard Weber Charlottenbur- ger Str. 10 37085 Göttingen	Marika Cuno Reiherweg 9 26529 Uppgant- Schott	Gabriele Mitschke Schillerstr. 19 31785 Hameln
	Ellen Kasper Kirchweg 10 21266 Jesteburg	Julia Heitkamp Dorfstr. 18 29393 Groß Oesingen	Manuela- Alexandra Luckow Hauptstr. 2 21400 Reindorf

Zum Vorsitzenden wurde Pastor Burkhard Kindler gewählt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Pastor Dr. Bernd Brauer gewählt.

Zur Pastorinnen-Beauftragten des Pastorenausschusses wurde Pastorin Cathrin Schley berufen.

Zum Vertrauensmann der schwerbehinderten Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche wurde Pastor Peter Frost (Schneiderstr. 3, 29575 Altenmedingen) berufen, zur Stellvertretung Pastorin Birgit Bredereke (Holzmarkt 10, 27283 Verden).

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 21 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2008**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
kein Eintrag			

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 14/2008	11.12.2008	5080-5 II 14, 5 R 361-5	Landeskirchliche Haussammlung 07.-14. Februar 2009; 1. Rückblick auf die Sammlung 2008 2. Projektvorschlag: „Fremd. Und mitten im Leben – Menschen mit Migrationshintergrund“ 3. Material für die Öffentlichkeitsarbeit
G 15/2008	16.12.2008	GenA 3008 III 21 R 250	Übernahme von Fort- und Weiterbildungskosten von Fremdveranstaltern durch den Anstellungsträger
G 16/2008	18.12.2008	GenA 3200 III 21 R 243	Neueinstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab dem 1. Januar 2009 Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle nach § 16 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

IV. Stellenausschreibung

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Amelinghausen
Kirchenkreis Lüneburg, Wahl

Diekholzen und Barienrode
Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt, Ernennung

Bramsche
St.-Martins-Kirchengemeinde, II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bramsche, Wahl, zum 1. September 2009 freiwerdend

Hasede
(0,75), die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrbergen (0,25) ist mitzuversehen, Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt, Ernennung

Detern
Kirchenkreis Rhauderfehn, Interessentenwahl

Westerfeld
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Laatzen-Springe, Wahl

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Bardowick
II. Pfarrstelle, (0,75), Kirchenkreis Lüneburg, Präsentation

Uetze
I. Pfarrstelle, (0,75 zzgl. 0,25-Auftrag in der Kirchengemeinde für die Dauer der gesicherten Finanzierung), Kirchenkreis Burgdorf, Ernennung

Gleidingen
(0,75), Kirchenkreis Laatzen-Springe, Ernennung

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Altenau und Sankt Andreasberg
(1,0), die II. Pfarrstelle ist mitzuversehen, Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld, Wahl

Lüneburg
Kreuz-Kirchengemeinde, (1,0), Kirchenkreis Lüneburg, Ernennung

4. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Leiter/in der Telefonseelsorge in Hannover zum 1.8.2009 freiwerdend

Pastoralpsychologischer Dienst im Sprengel Hannover (1,0)

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in Chile aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Im Kirchenkreisamt Peine – Verwaltungsstelle für den Ev. luth. Kirchenkreis Peine und die Kirchengemeinden - ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachgebietsleiterin/eines Sachgebietsleiters

(Bes.Gr. A 11 KBBVG / Eingruppierung nach TV-L möglich)

zu besetzen.

Anstellungsvoraussetzung ist die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst sowie die Mitgliedschaft in der Ev.-luth. Kirche.

Der Aufgabenbereich umfasst die Leitung des Sachgebietes im Bereich der Kindertagesstätten- und Friedhofsverwaltung mit allen Rechtsfragen incl. Satzungsrecht und Gebührenkalkulation.

Betriebswirtschaftliche Erfahrungen sowie besondere Kenntnisse im EDV-Bereich zur evtl. Mitkoordination der EDV-Systembetreuung im Kirchenkreisamt wären wünschenswert.

Die Stelle ist bedingt schwerbehinderteneignet.

Wenn Sie Interesse an der angebotenen Aufgabe haben, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das:

**Ev. luth. Kirchenkreisamt,
Zehnerstr. 8,
31226 Peine**

Auskünfte erteilt der Leiter des Kirchenkreisamtes, Herr Finke (Tel.: (0 51 71) 58 49-0).